

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

№ 200.

Dresden, am 18. Juli.

1837.

Hundert und eilfte öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 29. Juni 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, einige Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hierländischen Juden betreffend. (Besondere Berathung über §. 6.) — Berathung über einen Antrag des Abg. Meißel, den Schluß der Diskussion betreffend. —

(Fortsetzung der Rede des Abgeordneten D. v. Mayer):  
Ich will nicht behaupten, daß das Amt des Advokaten sich auf etwas Weiteres nicht erstreckt, als auf Anwendung der Gesetze, ob ich wohl darin gerade den Hauptberuf der Advokaten finde; denn die Advokaten sind, wie ihr Name sagt, dazu da, Andern beizustehen, für sie einzutreten, für sie die Rechtsnormen in Anwendung zu bringen und sie dem Richter vorzutragen. Wenn das geschehen ist, hört der Beruf des Advokaten auf, es wäre denn, daß ein Urtheil käme, welches den Gesetzen nicht gemäß zu sein befunden würde; dann würde die Appellation eingewendet, und dann wäre die höhere Behörde der Wächter des Gesetzes und der Richter, damit die niedern Richter nicht gegen das Gesetz erkennen, und so geht es fort bis zu dem höchsten Tribunale. Aber daß der Advokat Wächter des Oberappellationsgerichts wäre, läßt sich nicht annehmen, ich habe das nie gehört, ich glaube auch nicht, daß es, so ausgedrückt, sich rechtfertigen ließe. Es wäre schon überhaupt schlimm, wenn die Richter einen Wächter brauchten, da sie selbst die Wächter sind. Wäre der Advokat Wächter des Gesetzes, wer setzt denn dem Advokaten einen Wächter? und fände man einen, wer bewacht denn diesen Wächter? Es scheint mir jener Ausdruck Etwas zu sein, was man der Idee nach gewiß zugeben und erfassen kann, womit man aber einen recht eigentlich klaren, praktischen Begriff nicht verbinden kann. Weil ich nun hieraus einen, auf das gewöhnliche Leben anwendbaren Begriff nicht ableiten kann, darum kann ich nicht glauben, daß diese schöne Idee eine Hinderung sein sollte, den Juden zu gestatten, diese Wache auch zu ihrem Theile auszuüben. Eine Inconsequenz des Grundsatzes wird darin nicht gefunden werden, im Gegentheil ist es eine Inconsequenz, wenn den Juden die Advokatur versagt wird, da ihnen die übrigen wissenschaftlichen Erwerbe nicht abgeschnitten werden. Man gestattet ihnen, Aerzte zu werden, warum nicht auch Advokaten? Die Städteordnung zählt in §. 48. den Advokatenberuf zu den wissenschaftlichen Gewerben und stellt ihn auf eine Stufe mit der ärztlichen Praxis. Nun möchte ich wissen, meine Herren, wel-

cher Beruf höher steht, der Beruf, das menschliche Leben zu bewachen, die Gesundheit des Menschen zu bewachen, oder der, Recht und Gesetz zu bewachen? Zuerst muß der Mensch leben, ehe von Recht die Rede sein kann, und wenn man darin keinen Anstoß findet, Jemanden zum Wächter des Lebens und der Gesundheit der Menschen zu machen, — wenn man bei dem Größeren kein Bedenken trägt, — so sollte ich wohl glauben, daß ebenfalls und um so mehr ihm das Mindere, die Wache des Rechts in die Hände gelegt werden könne. Wenn gesagt worden ist, daß daraus, wenn man den Juden die Notariatspraxis gestattete, folge, daß jeder jüdische Notar auch nicht abgehalten werden könne, Patrimonialgerichtsverwalter zu werden; so kann ich das nicht zugeben, denn diese sind öffentliche Beamte, und es braucht nicht einmal in das Gesetz eine Bestimmung darüber aufgenommen zu werden; auch ohnedies bleiben sie nach wie vor davon ausgeschlossen. Ich habe also keinen Grund in der Rede des Herrn Ministers gefunden, der mich bestimmen könnte, von meinem Separatvotum abzugehen.

Staatsminister v. Könnert: Der Abg. D. v. Mayer hat in meiner Aeußerung nur einen schönen Klang finden wollen; inzwischen hoffe ich, daß sie auch ihren innern Gehalt habe. Daß die Advokaten Wächter des Gesetzes seien, habe ich nicht gesagt, sondern ich sagte, sie seien Wächter des Rechts und der Gerichte. Anwender des Gesetzes, wie er die Advokaten bezeichnete, sind sie nicht. Dies sind die Gerichte. Die Advokaten deduziren das Recht und haben darüber zu wachen, daß ihren Klienten kein Unrecht geschehe. Sie haben in dieser Beziehung die Controle über das Gericht. Wenn das Gericht einen falschen Schritt im Verfahren thun will, so hat der Advokat die Pflicht und das Recht, das Gericht darauf aufmerksam zu machen und nach Befund das höhere Gericht anzurufen. Wenn das Gericht eine falsche Entscheidung gibt, so hat der Advokat die Pflicht, auf das höhere Gericht sich zu berufen. Allerdings controliren sonach die Advokaten die Gerichte, und gewiß konnte ich, ohne die Gerichte, sei es Ober- oder Untergericht, sei es selbst das oberste Appellationsgericht, im geringsten herabzuwürdigen und tiefer zu stellen, den Ausdruck: „die Advokaten sind Wächter des Rechts und der Gerichte“ sehr wohl gebrauchen. Ich glaube, die Kammer wird die Geltung der Advokatur, wie ich sie angedeutet habe, aus ihrer Wirksamkeit wohl erkennen können. Ich zweifle nicht, daß die Juden, wenn sie eine solche wissenschaftliche Vorbildung genossen haben, diesen Beruf ausfüllen können; sie haben besondern Scharfsinn und Gewandtheit und werden die Rechte ihrer Klienten wohl zu bewahren im Stande sein. Haben sie diese Vorbildung, so